

09.11.89

Antrag

der Länder Hessen und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmen-
gesetzes

Punkt 23 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat stimmt den mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgten Zielen, die Verantwortung der Hochschulen für die Ausbildung ihrer Studenten und den Wettbewerb nach Kriterien wissenschaftlicher Qualifikation im Hochschulwesen zu stärken, und insbesondere auch bürokratische Elemente bei der Hochschulzulassung abzubauen, im Grundsatz zu.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht dazu geeignet ist, diese Ziele zu erreichen. Dies gilt auch für den für die Neuregelung vorgesehenen Zeitpunkt.

Die Länder werden zunächst prüfen, ob sich die von ihnen als positiv bewerteten Ziele im Rahmen der geltenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes verwirklichen lassen. In diese Prüfung müssen auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gleichstellung von EG-Bürgern bei der Hochschulzulassung und Neuregelungsvorschläge für die sogenannten Bildungsinländer sowie eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes einbezogen werden.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989

- 2 -

Der Bundesrat verbindet mit dieser Stellungnahme die Anregung, daß die Bundesregierung mit den Ländern in Beratungen eintritt, um das Zulassungsrecht unter den Bedingungen der Öffnungspolitik und das Ziel "Europa der Bürger" weiter zu entwickeln. Er erwartet, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf bis zum Abschluß dieser Beratungen nicht weiter verfolgt.